

Überreicht durch:

*Anwaltskanzlei  
Steinort*

Grabenstr. 24 / Ecke Indestraße, 52249 Eschweiler  
Telefon-Nr.: 02403/1678      Telefax: 02403/37776

# Mandantenbrief

- neueste Informationen -

aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis

Juni 2013

## A. Aus der Gesetzgebung

### Änderungen im Strafverfahrensrecht

Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren vom 07.06.2013

#### I. Allgemeines

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 07.06.2013 das **Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren gebilligt**, das damit **umgehend in Kraft treten** kann. Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetscherleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (Umsetzungsfrist: 27. Oktober 2013) und der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren in das nationale Recht.

Beide Richtlinien haben **Mindestverfahrensrechte des Beschuldigten auf dem Gebiet der Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen** und hinsichtlich der **Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren** zum Gegenstand.

#### II. Die wesentlichen Neuerungen im Überblick

##### 1. Recht auf Dolmetscherleistungen und Übersetzungen

Kernpunkt der zur Umsetzung der Richtlinie über das Rechts auf Dolmetscherleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren notwendigen Rechtsanpassungen ist die Schaffung einer **Pflicht zur schriftlichen Übersetzung verfahrenswichtiger Dokumente**, insbesondere von Strafurteilen. Diese Übersetzungspflicht soll nach der Neuregelung – im Einklang mit den Ausnahmetatbeständen der Richtlinie 2010/64 – vor allem in Fällen des verteidigten Angeklagten in das pflichtgemäße **Ermessen des Gerichts** gestellt werden.

Weiterhin sieht die Neuregelung die **Möglichkeit eines Verzichts des Beschuldigten auf die schriftliche Übersetzungsleistung** vor und hält die jeweils als Dolmetscher oder Übersetzer eingesetzte Person zur Verschwiegenheit an.

##### 2. Recht auf Belehrung und Unterrichtung

Zur Umsetzung der Richtlinie über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren sieht das Gesetz nur **wenige Ergänzungen des Gerichtsverfassungs- und Strafverfahrensrechts** vor, wie z. B. dort bislang noch nicht enthaltene **Belehrungen und Dokumentationspflichten**. So soll insbesondere ein **Hinweis auf das Recht auf Dolmetscherleistungen vor Vernehmungen** durch das Gericht sowie durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft erfolgen, ebenso im Rahmen der **schriftlichen Belehrung nach Festnahme**. Im letztgenannten Fall soll der Beschuldigte auch schriftlich über die Möglichkeit der Bestellung eines Pflichtverteidigers sowie die Rechte auf Auskunft und Akteneinsicht belehrt werden.

Das Gesetz sieht zudem eine **für sämtliche Behörden einheitliche Dokumentationspflicht** hinsichtlich der von ihnen vorgenommenen Ermittlungshandlungen vor.

**B. Aus der Rechtsprechung**

BGB

**Rückforderung unentgeltlicher Zuwendungen**

BGB

§§ 195, 197 I Nr.2

Verjährung

(OLG Köln in FamRZ 2013, 822; Beschluss vom 20.08.2012 – 4 UF 99/12)

Der von **Schwiegereltern** geltend gemachte **Rückforderungsanspruch** wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage für **an Schwiegerkinder** gemachte **unentgeltliche Zuwendungen** entsteht mit **endgültigem Scheitern der Ehe** zwischen Kind und Schwiegerkind der zuwendenden Eltern, also **spätestens mit deren rechtskräftiger Scheidung**. Ab diesem Zeitpunkt **beginnt der Lauf der dreijährigen Verjährung**. Die teilweise Änderung der Rspr. des BGH hat hierauf keinen Einfluss.

*„Die Ehe des Sohnes mit der Ag. wurde mit Urteil vom 31.05.2006 rechtskräftig geschieden, so dass gem. §§ 195, 199 I Nr. 1 und 2 BGB in der damals geltenden Fassung ein möglicher Rückforderungsanspruch des Ast. spätestens mit Ablauf des Jahres 2009 verjährte.*

Vorliegend **galt die regelmäßige 3-jährige Verjährung nach § 195 BGB**. Die **Ausnahmevorschrift des § 197 I Nr. 2 BGB a. F.**, wonach **familienrechtliche Ansprüche innerhalb von 30 Jahren verjährten, greift vorliegend nicht ein**. Denn bei dem geltend gemachten **Rückforderungsanspruch** handelt es sich um **keinen familienrechtlichen Anspruch** i. S. des § 197 I Nr. 2 BGB in der damals geltenden Fassung. So war schon zum alten Rechtszustand anerkannt, dass **Ansprüche zwischen Ehegatten wie auch zwischen einem Ehegatten und Schwiegereltern, die nicht familienrechtlich sind, sondern z. B. aus einem Schenkungsvertrag herrührten, keine Ansprüche familienrechtlicher Natur waren und damit innerhalb der Regelfrist des § 195 BGB verjährten**. Um solche Ansprüche handelt es sich aber vorliegend, wie sich aus der **neueren Rspr. des BGH** ergibt, wonach **unentgeltliche schwiegerelterliche Zuwendungen rechtlich als Schenkungen zu qualifizieren** sind. Damit entfällt aber das Argument des Ast., dass **Rechtsgrund der Zuwendung ein im Gesetz nicht geregeltes familienrechtliches Rechtsverhältnis eigener Art ist, auf die Regelung des § 1374 II BGB analog anwendbar sei** (so noch BGH NJW 1995, 1889). Damit kann auch **unentschieden bleiben, ob der früher teilweise vertretenen Auffassung zu folgen ist, dass für solche „unbenannten Zuwendungen“ der Schwiegereltern die 30-jährige Verjährung galt oder die dreijährige Regelfrist, da dieser familienrechtliche Gesichtspunkt nach der neueren Rspr. des BGH für Rückforderungsansprüche nicht tragend ist** (BGH FamRZ 2010, 958; BGH FamRZ 2012, 273).

Die Änderung der Rspr. des BGH zu der Rückforderungsmöglichkeit der Schwiegereltern hinsichtlich getätigter unentgeltlicher Zuwendungen an ein Schwiegerkind stellt auch **keine Gesetzesänderung** mit der Folge dar, dass bis zu diesem Zeitpunkt von einem **familienrechtlichen Anspruch** auszugehen wäre. Die Gesetzeslage hat sich nicht geändert; geändert hat sich lediglich die **rechtliche Beurteilung des vorgegebenen Sachverhalts unter einem einzigen Gesichtspunkt bei gleichbleibender Gesetzeslage**. Güterrechtliche Gesichtspunkte können der Geltendmachung eines Rückforderungsanspruchs hinsichtlich der schwiegerelterlichen Zuwendung im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung durch das erstattungspflichtige Schwiegerkind nicht mehr entgegengesetzt werden. Zutreffend weist die Ag. darauf hin, dass es dem Ast. **frei stand, den Anspruch spätestens ab rechtskräftiger Scheidung des Sohnes geltend zu machen**. Ob die **Klage unter dem Blickwinkel der damaligen BGH-Rspr. Aussicht auf Erfolg gehabt hätte, kann für die richtige Beurteilung des Anspruchs und die sich hieraus ergebende Verjährungsfrage daher nicht von Belang sein**.

Mit **endgültigem Scheitern der Ehe des Sohnes - also spätestens mit Rechtskraft der Scheidung - war der mögliche Rückforderungsanspruch entweder unter dem Gesichtspunkt des Wegfalls der für die Schenkung maßgeblichen Geschäftsgrundlage oder wegen Zweckfortfalls unter bereicherungsrechtlichen Gesichtspunkten entstanden.** (BGH aaO)

BGB

**Rücktrittsrecht des Käufers**

BGB

§§ 439, 440

Nach misslungenem Nachbesserungsversuch

(OLG Saarbrücken in BB 2013, 1300; Urteil vom 18.04.2013 – 4 U 52/12-16)

Ein **Recht des Käufers zum Rücktritt ohne Gewährung eines zweiten Nachbesserungsversuchs** kann zu bejahen sein, wenn dem Verkäufer **beim ersten Nachbesserungsversuch gravierende Ausführungsfehler** unterlaufen oder dieser Nachbesserungsversuch von vornherein nicht auf eine nachhaltige, sondern nur eine **provisorische Mängelbeseitigung** angelegt war.

*„Einer Fristsetzung zur Nachbesserung bedarf es u. a. dann nicht, wenn diese dem Käufer unzumutbar ist (§ 440 S. 1 Fall 3 BGB). Das gilt erst Recht, wenn der Käufer dem Verkäufer einen ersten Nachbesserungsversuch gewährt hat und es dem Käufer **aufgrund bestimmter Umstände unzumutbar ist, einen zweiten Versuch zu gestatten**. Dazu genügt es aber noch nicht, dass der erste Nachbesserungsversuch nicht erfolgreich war. Da der Verkäufer gem. § 439 I BGB eine **nachhaltige Nachbesserungsmaßnahme** schuldet, muss allerdings bereits der erste Nachbesserungsversuch, auch wenn er im Ergebnis fehlschlägt, sachgemäß sein. Ein Recht des Käufers zum Rücktritt ohne Gewährung eines zweiten Nachbesserungsversuchs kann demnach zu bejahen sein, wenn dem Verkäufer beim ersten Nachbesserungsversuch **gravierende Ausführungsfehler** unterlaufen oder dieser Nachbesserungsversuch von vornherein nicht auf eine nachhaltige, sondern nur eine **provisorische Mängelbeseitigung** angelegt war (OLG Hamm NJW-RR 2011, 1423; Palandt/Weidenkaff, § 440 Rn 8).“ (OLG Saarbrücken aaO)*

RVG

**Anwaltliche Honorarvereinbarung**

RVG

§ 3a

Wahrung der Schriftform durch Email

(LG Görlitz in NJW-aktuell 20/2013, 28; Urteil vom 01.03.2013 – 1 S 51/12)

Für die **Wahrung der in § 3a RVG vorgesehenen Textform** genügt der **wechselseitige Austausch von Angebot und Annahmeerklärung in Textform**, wobei auch eine auf **elektronischem Wege übermittelte, reproduzierbare Erklärung (Email)** ausreichend ist.

*„Erforderlich für die Einhaltung der Textform ist darüber hinaus lediglich, dass der **Urheber der Erklärung kenntlich** ist. In formaler Hinsicht genügen also die dem Bkl. (ohne Unterschrift des Kl.) übermittelte Vergütungsvereinbarung, wie auch die E-Mail des Bkl. der Textform.*

